

Ziffer 2420 GOZ

Berechnungshinweise zur „Phys“

Im Vergleich zur GOZ`88 hat es bei der Gebührennummer 2420 (zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden) keine Veränderung in der Leistungsbeschreibung und der Punktzahl gegeben. Trotzdem ist immer wieder festzustellen, dass der Leistungsinhalt der Ziffer 2420 nicht korrekt umgesetzt wird.

Die Leistungsbeschreibung der 2420 stellt klar, dass es sich um zusätzliche Methoden elektrophysikalisch-chemischer Art handeln muss, die zusätzlich zu den üblichen mechanischen Methoden der Wurzelkanalaufbereitung angewandt werden. Die Formulierung „elektrophysikalisch-chemisch“ ist dabei als Sammelbegriff zu sehen. Je nach angewandter Methode treten mehr die elektrischen, physikalischen oder chemischen Wirkungsmechanismen in den Vordergrund. Unter elektrophysikalisch-chemischen Methoden sind aus der Literatur eine Reihe von Maßnahmen bekannt: Elektrosterilisation, Elektroosmose, Kataphorese, Ionophorese, RinsEndo, diathermische Verkochung von chemischen Lö-

sungen, Ultraschallaktivierung von chemischen Lösungen, u.a.

Dagegen stellt die obligatorische Wurzelkanalreinigung/-desinfektion (z. B. mit NaOCl) im Zusammenhang mit der mechanischen Aufbereitung des Wurzelkanals keine Leistung nach der Ziffer 2420 dar, sondern ist Leistungsbestandteil der Wurzelkanalaufbereitung nach 2410 GOZ. Wird jedoch die Spülung mit Natriumhypochlorit oder Chlorhexidindigluconat ultraschallaktiviert, sind die Kriterien der Ziffer 2420 erfüllt.

Die Leistung nach der GOZ-Nr. 2420 ist je Kanal und Sitzung berechnungsfähig. Es gibt keine gebührentechnischen Beschränkungen für die Wiederholbarkeit in Folgesitzungen. Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops (GOZ-Nr. 0110) ist im Unterschied zur Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelfüllung nicht zulässig.

GOZ-Referat